

Statuten - Verein Ehemaliger der IWW AG

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die ehemaligen SchülerInnen, ehemalige MitarbeiterInnen und Freunde der IWW AG bilden einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzikon. Ziel des Vereins ist die Kontaktpflege unter Ehemaligen sowie die Unterstützung von Projekten der IWW AG und der Stipendienstiftung der IWW AG.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung hat 14 Tage vor der Generalversammlung an die/den Präsidentin/Präsidenten zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Ausschlussgründe sind: Missachtung der Zielsetzungen oder Verletzung der Mitgliederpflichten.

III. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 5

Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand jeweils in der Woche 47, 48 oder 49 zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der/des Präsidentin/Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der/des Präsidentin/Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Änderung der Statuten

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, wenn die Umstände dies erfordern oder wenn dies von 50 % der Mitglieder verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Abänderung der Statuten, wofür die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt und beschlossen wird.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, wovon ein/e Präsident/in, ein/e Aktuar/in und ein/e Kassier/erin. Er konstituiert sich selbst. Mindestens ein Mitglied der IWW AG oder der Stipendienstiftung der IWW AG hat einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und vertritt ihn nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer von je vier Jahren den/die Präsidenten/in sowie die restlichen Vorstandsmitglieder. Sowohl die Mitglieder des Vorstandes wie auch der/die Präsident/in können für eine zweite oder mehrere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Art. 7

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Kontrollstelle wird auf vier Jahre gewählt.

IV. MITTEL**Art. 8**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Erträgen des Vereinsvermögens. Die ordentlichen Ausgaben sind im Wesentlichen die Verwaltungskosten und die Ausgaben im Rahmen des in Art. 1 formulierten Zweckes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 9**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Hälfte der an der GV anwesender Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung muss ordentlich traktandiert werden. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stipendienstiftung der IWW AG im Sinne von Art. 1 der Statuten, übergeben.

Art. 10

Diese Statuten sind am 09.01.2006 von der Gründungsversammlung angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Wetzikon, 09.01.2006

(Statutenänderungen: 22.01.2010: Art. 6)

(Statutenänderungen: 28.11.14: Art. 6, Art. 7)

(Statutenänderungen: 26.11.2016: Art. 9)

Anschrift:

IWW AG
„Verein Ehemaliger“
Zürcherstrasse 13
8620 Wetzikon